

(bitte den Vordruck in Druckschrift ausfüllen)

Stadt Staßfurt



Eingang FD40

Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung

Die Anmeldefristen unterliegen den gesetzlichen Vorschriften (Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Benutzersatzung der Kindertageseinrichtungen). Vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Betreuungsvertrag sollte in der Regel zwei Monate vor Aufnahme des Kindes abgeschlossen werden.

Stadt Staßfurt

Name der Tageseinrichtung

Träger der Einrichtung

gewünschter Aufnahmetermine
(einschließlich Eingewöhnungszeit)

realisierbarer Aufnahmetermine
(Änderungen vorbehalten)

Unterschrift Einrichtungsleitung

Personalien des Kindes

Name

Vorname

Geburtsdatum

Betreuungsform (zutreffendes ankreuzen)

 Krippe Kindergartengeplante Betreuungsstunden nach dem Eingewöhnungszeitraum: **Gesamtstunden je Woche.** Hortgeplante Betreuungsstunden in der Schulzeit: / in den Ferien: **Gesamtstunden je Woche.**

Personalien der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten

Frau

Name

Vorname

Herr

Name

Vorname

Wohnanschrift des Kindes

Straße

Wohnort



Erreichbar unter:

.....
 Telefon- bzw. Handynummer

Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erklären: (zutreffendes ankreuzen)

- Unser Kind soll erstmals in einer Einrichtung betreut werden
- Unser Kind wurde zuvor in folgender Einrichtung betreut:

.....
 Standort und Name der Kindertageseinrichtung

Das Kind wurde ordnungsgemäß aus der vorherigen Einrichtung abgemeldet. Der Betreuungsvertrag mit der Einrichtung endet/e zum:

.....
 Datum

Es bestehen gegenüber dem Träger der vorherigen Einrichtung keine offenen Verbindlichkeiten (z.B. für Kostenbeiträge, Essengeld oder sonstige Zahlungen).

Der neue Träger wird durch die Eltern bevollmächtigt, die zuvor gemachten Angaben beim früheren Träger zu überprüfen und bestätigen zu lassen. Dies bedeutet, dass der vorherige Träger berechtigt ist die gemachten Angaben auf Nachfrage bekannt zu geben.

Nach dem KiFöG LSA vom 05. März 2003, in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, wird durch die Gemeinde der Kostenbeitrag festgelegt und durch Satzung beschlossen. Ist nach dem KiFöG LSA die nicht zu übersteigende Höhe des Kostenbeitrages für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder definiert, ist ein Nachweis über den Bezug des Kindergeldes beizubringen. Dies kann in Form des Bescheides der Familienkasse oder durch den Auszug des Kreditinstitutes erfolgen.

Werden bereits Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen betreut, ist dies mit folgenden Angaben zu dokumentieren:

- | | | | |
|----|--------------------------|-----------------------|----------------------|
| 1. |
Name des Kindes |
Geburtsdatum |
Einrichtung |
| 2. |
Name des Kindes |
Geburtsdatum |
Einrichtung |

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die oben angeführten Angaben der Wahrheit entsprechen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten

Datenschutz

Daten, die bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung/Hort über das Kind und seine Familie erhoben werden, werden vertraulich behandelt und unterliegen den Sozialdatenschutzvorschriften, gemäß Artikel 13 DSGVO. Mit der Unterschrift stimme ich einer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten, die für die Arbeit notwendig sind, zu. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften, denen die Stadt Staßfurt unterliegt vorgesehen wurde (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen). Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.